

www.e-rara.ch

Zur Charakteristik der deutschen Rechtswissenschaft

Gerber, Carl Friedrich Wilhelm von

Tübingen, 1851

ETH-Bibliothek Zürich

Shelf Mark: Rar 49827

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-101671>

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

ZUR CHARAKTERISTIK
DER DEUTSCHEN RECHTSWISSENSCHAFT.

EINE AKADEMISCHE REDE

VON

D. CARL FRIEDRICH GERBER,
VICEKANZLER DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN.



TÜBINGEN, 1851.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.
— LAUPP & SIEBECK. —

Rar 49827

ZUR CHARAKTERISTIK
DER DEUTSCHEN RECHTSWISSENSCHAFT.

EINE AKADEMISCHE REDE

VON

D. CARL FRIEDRICH GERBER,

VICEKANZLER DER UNIVERSITÄT TÜBINGEN.



TÜBINGEN, 1851.

VERLAG DER H. LAUPP'SCHEN BUCHHANDLUNG.

— LAUPP & SIEBECK. —

ZUR CHARAKTERISTIK

DER DEUTSCHEN RICHTUNGSWISSENSCHAFT

IMM. AKADEMISCHE REDE

VON

D. CARL FRIEDRICH GEMMER

LEHRSTUHL FÜR ANATOMIE UND PHYSIOLOGIE

1950

Sto.



Kat.

MEDICUS 205

Conv.

FÜHRER, 1891

VERLAG DER VERLAGS-ANSTALT FÜR ALTE KUNST-UND LITERATURGESCHICHTE

VORREDE.

So vielfach auch in neuerer Zeit die Frage über die Bedeutung des römischen Rechts in Deutschland besprochen worden ist, so kann man doch nicht sagen, dass schon jetzt ein allgemein befriedigendes Ergebniss vorliege; schon aus diesem Grunde nimmt der Unterzeichnete keinen Anstand, seine Gedanken über diesen wichtigsten Punkt unserer Rechtsentwicklung ebenfalls zu veröffentlichen.

Hierzu sieht er sich aber noch durch eine andere Rücksicht veranlasst. Seine Anschauung über das Verhältniss des deutschen zum römischen Rechte ist neuerdings der Gegenstand eines leidenschaftlichen Angriffs geworden (*Zeitschrift für deutsches Recht* Bd. 13. S. 1 flg.). Wenn nun der Unterzeichnete ausspricht, dass er zum Theil hierdurch zur Herausgabe der nachfolgenden Rede

bewogen worden ist, so sieht er sich zugleich genöthigt, dieses ursachliche Verhältniss genauer zu bestimmen. Die Einwirkung jener Schrift auf ihn ist nicht etwa die gewesen, dass sie den Wunsch erregt hätte, die Beschränktheit der ihr zu Grunde liegenden Auffassung und die Eigenthümlichkeit ihrer Streitmittel darzulegen; der genannte Artikel hat vielmehr auf den Unterzeichneten nur die Wirkung gehabt, dass er wünschen musste, das gegensätzliche Verhältniss seiner Anschauung zu jener in noch entschiedenerer Weise anerkannt zu sehen.

Tübingen, am 7. November 1851.

GERBER.

Hochansehnliche Versammlung!

Es gibt mir eine wohlthuende Empfindung, dass die erste öffentliche Ausübung des mir anvertrauten Amtes in der Verkündigung der Anerkennung bestehen darf, welche den wissenschaftlichen Bestrebungen der diessjährigen Preisbewerber zu Theil wird. Ist Anerkennung überhaupt ein Bedürfniss der sittlichen Natur im Menschen, so ist seine Befriedigung um so wirksamer, wenn es sich um die Aufmunterung jugendlicher Geister bei ihren ersten selbstständigen wissenschaftlichen Versuchen handelt. Denn wie oft sind akademische Preisaufgaben die Aufforderung zum ersten Freimachen des Geistes und unabhängigen Denken gewesen, an das sich eine segensreiche Wirksamkeit auf wissenschaftlichem Gebiete angeschlossen hat. Offenbar war diess auch die Absicht der hohen Königlichen Preisstifter, als sie die Möglichkeit dieses Wettkampfs hervorriefen. Freuen wir uns, dass sie auf unserer Hochschule dankbar erkannt und in ihren wohlthätigen Wirkungen erreicht wird.

Es ist eine schöne Einrichtung, dass die Vertheilung der akademischen Preise durch eine Festrede eingeleitet werde. Es zeigt sich darin der alte Zug des akademischen Lebens in Deutschland, in jeder seiner feierlichen Kundgebungen den Geist der Wissenschaft erkennen zu lassen. Freilich ist die festliche Stimmung dieser Stunde nicht frei von der Beimischung schmerzlicher Empfindung. Wir gedenken wohl Alle des Mannes, der vordem diese Stelle einnahm, dessen Andenken sich in unverwischbaren Spuren verdienstvollster Wirksamkeit für alle Zeiten an unserer Hochschule erhalten wird. Möge ihm die gleiche Anerkennung auch dort zu Theil werden, wohin ihn das Schicksal zu einem neuen Wirkungskreise berufen hat! —

Wie mannigfaltig auch die Betrachtungen sein mögen, zu denen wir uns durch die Bedeutung dieses Festes angeregt fühlen, so dürfte mit ihm doch kaum eine andere in so innigem Zusammenhange stehen, als diejenige, welche uns auf das gemeinsame Band verweist, das alle Wissenschaften trotz der Verschiedenheit ihrer Gegenstände zusammenhält. Handelt es sich doch heute um Preisurtheile über Arbeiten aus allen wissenschaftlichen Gebieten, welche an deutschen Hochschulen vertreten werden. Nicht etwa blos der Wissenschaft des Geistes, der Geschichte, nein, auch der Wissenschaft der Natur gelten die Bestrebungen, welche heute der Anerkennung

warten. Es gibt eine Betrachtungsweise, welche alle Wissenschaften als Theile des grossen Gesamtgebiets des wissenschaftlichen Denkens auffasst; es ist von älteren und neueren Philosophen genugsam, obschon in sehr abweichender Art nachgewiesen worden, dass alle Zweige des wissenschaftlichen Lebens von einem grossen Stamme auslaufen, und diese Betrachtung, so oft und so verschiedenartig sie geltend gemacht wurde, ist niemals ohne den wohlthätigsten und fruchtbringendsten Einfluss gewesen. Sie verhindert die nachtheilige Isolirung und Beschränkung, die den Bearbeiter eines einzelnen Gebiets von jener höheren, durch das Bewusstsein der Einheit des Besondern mit dem Allgemeinen gegebenen Auffassung eines Gegenstandes entfernt. Ohne diese Anknüpfung des Einzelnen an die allgemeinen Grundlagen alles Wissens und Denkens sinkt das wissenschaftliche Vermögen in seiner Richtung auf ein besonderes, begränztes Gebiet zur handwerksmässigen Fertigkeit herab, und entzieht sich der Einwirkung der belebenden und treibenden Kräfte, die der Geist einer schöpferischen Nation immer von Neuem aus sich erzeugt.

Das eben Bemerkte möchte mehr oder weniger von allen Wissenschaften gelten. Wer wollte die Bedeutung leugnen, welche für die Theologie aus der Einwirkung jenes neuerwachten historischen Sinnes erwachsen ist,

der das geschichtlich Gewordene in seinem inneren Wesen zu verstehen und anzuerkennen bemüht ist? Wer wollte die bedeutenden Fortschritte verkennen, welche für die Heilkunde aus ihrer Annäherung an die Naturwissenschaften hervorgegangen sind? Wie sie aus einer dunkeln und räthselhaften Geheimkunst, nachdem sie die Periode der Naturphilosophie überwunden, zu einer Wissenschaft geworden ist, die den grossen Entdeckungen unserer Zeit auf den Gebieten der Physiologie und Chemie eine freie Einwirkung gestattet? Auch auf die Rechtswissenschaft leiden obige Bemerkungen eine unmittelbare Anwendung.

Es ist indessen nicht die Absicht, in dieser Stunde von jener Einheit aller Wissenschaften mit besonderer Hinsicht auf die Jurisprudenz als einer bestehenden Thatsache zu reden; vielmehr sei es mir vergönnt, die Aufmerksamkeit der hochansehnlichen Versammlung auf die Entwicklung zu richten, welche die Rechtswissenschaft in Deutschland bestehen musste, um überhaupt für die Einflüsse dieses Zusammenwirkens aller wissenschaftlichen Richtungen empfänglich, und der unmittelbaren Einwirkung des deutschen Volksgeistes und deutscher Bildung zugänglich zu werden, wie sie die gemeinsame Grundlage aller übrigen wissenschaftlichen Gebiete geworden ist.

Es ist allgemein bekannt, dass die wichtigste und folgenreichste Thatsache für die Gestaltung des deutschen Rechtslebens die Aufnahme des römischen Rechts gewesen ist. In jener Zeit des fünfzehnten Jahrhunderts, in der das ältere deutsche Volksleben seinen Kreislauf vollendet hatte, und eine neue Entwicklung in Sprache und Sitte, im öffentlichen und Privatleben, in Kirche und Staat begann; in dieser Zeit frischer und lebendiger Produktivität reihte sich jene wichtige That unmittelbar an die Versuche der Humanisten an, die germanische Welt durch die Einführung der classischen Bildung zu verjüngen. Eine edle und zur Blüthe gekommene Volksindividualität sollte ihr eigenes Leben in der Befruchtung einer späteren Welt überdauern. Ist es einem charaktervollen Volke gelungen, die in ihm liegenden Anlagen zur vollen Entfaltung zu bringen, so ist es die Bedingung seiner höheren Entwicklung, dass ihm zu rechter Zeit eine umfassendere Grundlage gegeben werde, dass ihm dann, wenn seine Selbstständigkeit ausser Gefahr ist, fremde verjüngende Kräfte beigemischt werden; denn das Charaktervolle wird ohne Aufnahme allgemeiner Ideen nothwendig zum Beschränkten. Diess ist in der That der allein berechtigte Gesichtspunkt bei der Beurtheilung des Werths der Aufnahme des römischen Rechts. Es ist diess nicht etwa eine Sammlung willkürlicher Gesetze oder äusserlicher

Rechtsvorschriften, nicht etwa ein künstlich gemachtes und mit gewöhnlichem Scharfsinne fein ausgesponnenes Werk; nein, es ist ein Produkt unmittelbarer Volkskraft, wirklicher Genialität; es ist der eigentliche römische Geist, dem die Vorsehung eine Offenbarung auf diesem Gebiete beschieden hatte. Nun ist das römische Recht zwar aus dem römischen Volke gewachsen und mit ihm gross geworden, als sein ursprünglichstes, eigenthümlichstes Gut, aber es ist ein Gut, das nicht blos in der Verbindung mit seinem Erzeuger, sondern auch losgerissen von seinen Wurzeln lebendig bleibt. Denn das Recht hat neben seiner nationalen und nothwendigen auch eine freie Seite, nach der es etwas absolut Bestimmbares ist, und gerade dem römischen Volke war es beschieden, diese freie Seite des Rechts in vollendeter Weise festzustellen.

Dass aber durch die Aufnahme des römischen Rechts dem deutschen Rechtsleben bei voller Wahrung seiner Selbstständigkeit eine verjüngende und veredelnde Kraft beigemischt werde, war schwer zu erreichen. Der eigentliche Kern, das ewig Werthvolle am römischen Rechte war nicht frei von der Zuthat fremdartigen Stoffs. Die Ideen des römischen Rechts waren zum Theil angeknüpft an die individuellen Schicksale und Zustände des abgestorbenen römischen Volks, sie lagen erstarrt in dieser

historischen Verbindung, zum Theil verdorben und verdreht durch willkürliche Einwirkung späterer Gesetzgeber. Mit grosser Anstrengung war jene hohe Ausbildung des Rechts errungen worden; sie war nicht das Ergebniss eines gleich anfangs mit voller Bewusstheit wirkenden Geistes, sondern einer Jahrhunderte hindurch wirksamen Volkskraft, die instinktmässig das Richtige und Wahre fand und in allmähligem Fortschreiten zu Befriedigung des einzelnen Bedürfnisses stückweise hervorbrachte. Und als endlich jene volle freie Herrschaft errungen war, und nach langsamer Bildung ein reiches, harmonisches Ganze vorlag, so wurde ihm immer noch kein Abschluss vergönnt, indem es sich den neuen Wendungen des römischen Staats anbequemen musste. Diese letzten Schicksale des römischen Rechts haben die Reinheit seines ursprünglichen Wesens getrübt, aber es darf nicht unbemerkt bleiben, dass sie doch auch als der erste Versuch zu betrachten sind, ihm eine von seiner nationalen Verbindung unabhängige, allein auf der Macht innerer Vollendung ruhende Existenz zu geben.

So kam das römische Recht nach Deutschland; nicht durch eine willkürliche oder klug berechnete That, nicht durch Zufall oder Irrthum, sondern durch seine providentielle Mission ward es in diese neue Welt eingeführt. Die Wirksamkeit dieses Kulturelements konnte jedoch

seiner Natur nach keine so unmittelbare sein, als die der übrigen Denkmale des classischen Geistes. Während vollendete Werke der Kunst in ihrer einfachen Schönheit und Wahrheit immer in gleicher Ursprünglichkeit wirken, und sich immer von Neuem einen offenen Eingang in empfängliche Gemüther schaffen, so bedarf es einer längeren Vorbereitung, um den fruchtbaren Genuss jener Wahrheit und Schönheit möglich zu machen, welche der genialen Schöpfung auf einem der allgemeinen Betrachtung in gewisser Hinsicht fern liegenden Gebiete inwohnt. Denn die regelmässige Forderung, mit der man seine Ansprüche an das Recht befriedigt erklärt, ist die, dass es eine schützende Macht und als solche den Bedürfnissen entsprechend eingerichtet sei; aber nur Wenige erkennen, dass auch das Recht ein Gebiet ist, auf welchem sich eigentliche Produktivität und wahrhaft schöpferische Kraft offenbaren könne. Und doch war gerade diese Erkenntniss die Voraussetzung für die Erfüllung der Mission des römischen Rechts in Deutschland.

Das deutsche Volk ist nach meiner innigsten Ueberzeugung ein eigentliches Rechtsvolk, d. h. ein Volk, das im Vergleich zu den celtischen, slavischen und romanischen Stämmen sich durch einen hervortretenden Rechtssinn auszeichnet. Diess spricht sich auch unverkennbar aus in den Zeugnissen des deutschen Rechtslebens vor der Zeit

der Reception des römischen Rechts. Die Rechtsbücher des Mittelalters, nicht sowohl wissenschaftliche Arbeiten, als ursprüngliche Rechtsoffenbarungen, bezeugen diess Streben und Ringen nach unwandelbarer Feststellung der Rechte und nach Beherrschung des Lebens durch Gerechtigkeit. Aber niemals wird das Gebiet des Rechtes so früh als das der Dichtung zur Niederlegung der feineren und sinnigeren Volkskräfte gewählt werden; noch lange bleibt es eine äussere rohe Satzung, die von den Pulschlägen des geistigen Lebens selbst, über dem es schützend waltet, nicht unmittelbar berührt wird. In noch viel höherem Maasse musste diese Aeusserlichkeit des Rechtes vorhanden sein, als man seine Satzungen nun nicht mehr aus der eigenen Brust, sondern aus dem geschriebenen Buchstaben eines fremden Rechts erkennen sollte, eines Rechts, das bei einem untergegangenen Volke entstanden nun in einer späteren Welt zu neuer Wirksamkeit berufen ward.

So musste es kommen, dass die Aufnahme des römischen Rechts in Deutschland lange Zeit hindurch nur den nachtheiligsten Einfluss ausübte. Statt das geistige Leben der Nation zu heben, wirkte es zunächst zerstörend und hemmend. Statt dazu beizutragen, dass das eigene Recht des deutschen Volks entwickelt und ausgebildet werde, gab es die Veranlassung, dass man

sich vom einheimischen Rechte mit Verachtung abwandte, und ihm nur ein kümmerliches Leben in unwürdiger Unterordnung gönnte. Es war keine von den Voraussetzungen vorhanden, unter denen die Aufnahme des römischen Rechts wohlthätig wirken konnte; die gesellschaftliche, gewerbliche und staatliche Ordnung, welche dem Rechte des hochgebildeten römischen Volks zu Grunde lag, war ganz verschieden von den Formen des noch unentwickelten Volkslebens in Deutschland; Sitten und Einrichtungen im öffentlichen und Privatleben widersprachen vielfach dem Inhalte des römischen Rechtes, und doch sollten sie rücksichtslos dem Buchstaben des letzteren unterworfen werden.

Das nächste Hemmniss für die wohlthätige Wirksamkeit des römischen Rechts lag in der Schwierigkeit seines Verständnisses. Diess konnte nur erreicht werden, wenn es gelang, die Masse der einzelnen zerstreuten Rechtsaussprüche, wie sie überliefert worden sind, zu einem einheitlichen Ganzen zu vereinen und in einem geistigen Organismus wissenschaftlich zu reproduciren; denn wie die Einheit des Rechts für die Römer in dem nationalen Ursprunge und der thatsächlichen Ausübung gegeben war, so musste sie für uns durch die Wissenschaft künstlich geschaffen werden. Dazu war aber vor Allem nöthig, dass das römische Recht an seinen Quellen

aufgesucht, dass der ganze geistige Entwicklungsprocess des römischen Volkes nachgelebt werde, weil sein Recht nur eine einzelne davon unlösbare Erscheinung ist.

Statt dessen war und blieb das römische Recht ein fremdes; man wandte seine einzelnen Rechtssätze knechtisch und ohne geistige Freiheit auf die widerstrebendsten Rechtsverhältnisse an; das Recht musste dadurch aufhören, ein lebendiges, vernunftgemässes Dasein zu haben, es war eine fremdartige, zwingende, willkürliche Macht, deren Kenntniss sogar zur Geheimlehre der Juristen wurde. Auch der grösste Jurist seiner Periode, Cujacius, behandelte das römische Recht als einen fremden Stoff, in derselben Art, in der man die sonstigen Kunstwerke des Alterthums auszulegen pflegte; es wurde nicht das eigene Gut seiner Seele und sein wissenschaftliches Vermögen wirkte nur in äusserlicher Weise darauf ein. Und diess Verfahren beschränkte seine nachtheiligen Folgen nicht bloss auf die Wirksamkeit des fremden Rechts, sondern erstreckte sich auch auf das einheimische. Man hatte schon längst vergessen, es in seinem geschichtlichen Zusammenhange zu erfassen und aus sich heraus zu entwickeln; man behandelte es in gleich äusserlicher Weise wie das römische, als ein fremd gewordenes Object. Die deutsche Jurisprudenz des siebzehnten und achtzehnten Jahrhunderts war ihrer Aufgabe nicht gewachsen: statt

einer geistigen Beherrschung, statt einer freien Gestaltung gab sie eine Auflösung in kümmerliche casuistische Einzelheiten. So wurde das Recht der Einwirkung nationaler Kräfte entzogen, die Rechtswissenschaft wurde zum Handwerk einer Juristenzunft, die, wie sie sich sonst dem geistigen Leben der Nation entfremdete, ihre Beschränktheit auch in einer barbarischen Rechtssprache kund gab. Zwar fehlt es dieser Jurisprudenz im Einzelnen nicht an Zeichen des Verstandes und Scharfsinns; aber der Verstand als wissenschaftliches Vermögen setzt eine stets lebendige Verbindung mit grossen leitenden Gedanken voraus und vermag, wenn er sich von den höheren seelischen Kräften getrennt hat, nichts Anderes als kleinliche werthlose Künstelei.

Sollen wir es einfach aussprechen, was dieser Wissenschaft fehlte, es war die Idee der Entwicklung. Ohne den Gedanken, dass das Recht keine einzelne willkürliche Thatsache im Volke, sondern eine mit dem Kern seines Lebens verbundene Erscheinung, ja dieses Leben selbst sei, von einer besonderen Seite angeschaut, ohne den Gedanken, dass auch das Recht von der allgemeinen Strömung der Kulturmomente ergriffen werde, durch die das Volksleben in Sitte und Sprache, in Kunst und Religion zur Entfaltung gebracht wird, musste der ganze durch Jahrhunderte hindurch aufgehäufte

Rechtsstoff nicht wie ein kräftiger Baum erscheinen, der in fruchtbarem Boden wurzelnd seine Wipfel im Winde bewegt, sondern wie ein werthloser Haufen dürren Laubes. Es gab keine Rechtsgeschichte, sondern nur Rechtsantiquitäten, es gab keine Darstellung des allmäligen Wachsens der Rechtsstoffe und der ihrer Entwicklung inwohnenden Ideen, sondern nur eine bunte Sammlung mit gleicher Berechtigung nebeneinander gestellter Notizen vom ältesten und neuesten Datum, es gab kein Bild mit historischer Perspective, sondern nur eine verwirrte Schau- stellung lebensvoller und lebloser Elemente, die dem Auge des Anschauenden in gleicher Entfernung entgegen- standen. Daher kein Urtheil, keine Freiheit, keine Herr- schaft, sondern knechtische Unterwerfung unter den todtten Buchstaben.

War es aber natürlich, dass diese Rechtswissen- schaft die Theilnahme des Volks verwirkte, dass sich die edelsten Geister Deutschlands von ihr mit Verachtung abwandten, so kann es auch nicht überraschen, dass man sich ihrer am Ende des vorigen Jahrhunderts auf eine leichtfertige Weise zu entledigen suchte. Unter den Einflüssen jener frivolen Philosophie, welche statt der in der Geschichte geoffenbarten Weisheit das Truggebilde eitler Verstandesreflexion bewunderte, wurde auch das geschichtliche Recht, wie es in der damaligen Wissen-

schaft dargestellt ward, einem flachen Vernunft- oder Naturrechte geopfert. —

Es ist bekannt, dass die Rechtswissenschaft aus dieser Niedrigkeit durch Savigny erhoben worden ist. Seitdem man das römische Recht aus der Entwicklung des römischen Volks und Staats zu erklären und sein Verständniss aus jenen Motiven des alten Volkslebens selbst zu suchen begann, die uns Niebuhr's Darstellung zur lebendigen Gegenwart gemacht hat, erhielt die bisher verworrene Masse des römischen Rechtsstoffs ihr helles Licht und ordnete sich vor unseren Augen zu einem reich gegliederten Bau. Nun erst verstand man das römische Recht, erst durch die historische Schule wurde ihm ein vernunftgemässes Dasein in Deutschland gegeben. — Für das einheimische Recht ist bekanntlich das gleiche Ziel durch Eichhorn erstrebt worden.

Diese Zeit, in der Niebuhr, Savigny und Eichhorn ihre grossen Geschichtswerke schrieben, war denkwürdig durch die lebendige Regsamkeit, mit der das alte Gebiet der Rechtswissenschaft von dem fruchtbarsten Gesichtspunkte aus völlig neu gestaltet wurde. Man sieht in allen diesen Schriften eine Freude des Gelingens und Entdeckens, eine reizende Frische der Darstellung, wie sie nur aus der Freudigkeit jenes Zusammenwirkens grosser Männer hervorgehen konnte; auch lieferte dazu

keinen geringen Beitrag die nationale Begeisterung des wiedererwachenden deutschen Volks und die seltene Gunst des Schicksals, das gerade in dieser Zeit die wichtigsten Quellen aus der Verborgenheit hervortreten liess. Es lässt sich nicht aussprechen, welche Bedeutung diese Schriften für die Rechtswissenschaft in Deutschland gehabt haben; man darf frei behaupten, dass sie schon jetzt reconstruirt worden ist, obschon jene Arbeit noch lange nicht vollendet sein wird und auch für die Zukunft eine reiche Ausbeute verspricht. Durch den Gedanken der Entwicklung und des Zusammenhangs der Rechtsgeschichte mit der Entfaltung der sittlichen Kräfte im Volke hatte man den Schlüssel zum Verständniss des römischen und deutschen Rechts gewonnen und der Rechtswissenschaft eine Würde gegeben, wie sie vordem kaum geahnt worden war. Auch in der Form machten diese Arbeiten Epoche; es war in ihnen nicht mehr jene ungeheuerliche Juristensprache, sondern jene reine edle Diction, welche durch Gewinnung des einfachen und wahren Wortes für jeden Gegenstand aus dem Reichthume des deutschen Sprachsatzes gebildet wird.

War die Rechtswissenschaft schon hierdurch auf den Standpunkt erhoben, der sie mit den übrigen historischen Wissenschaften in unmittelbare Verbindung brachte, so bedurfte es doch noch eines weiteren Schrittes, um ihr

die wahre — ihrer Idee entsprechende Ausbildung zu geben. Die Natur des Rechtes fordert noch eine andere Behandlung als die historische. Die geschichtliche Darstellung knüpft das Recht an seine erzeugenden Momente in der Vergangenheit an, sie erzählt sein Entstehen und allmähliges Wachsen bis zur gegenwärtigen Erscheinung. Damit ist aber zunächst nur der eine Theil des Bedürfnisses, das Verständniss des Rechts befriedigt. Das Recht ist aber nicht bloß eine Thatsache, die gewusst, es ist zugleich eine lebendige Macht, von der die Gegenwart beherrscht werden soll. Daher ist es nothwendig, dass die aus der Geschichte gewonnenen Rechtsideen nun wiederum aus ihrer historischen Verbindung gelöst, und nicht bloß als folgenreiche Thatsachen äusserlich erzählt und geschildert, sondern als lebendige Glieder eines in unserem eigenen Wollen und Empfinden begründeten Organismus erkannt werden. Diese Thätigkeit ist eine wesentlich productive, sie ist ein vollständiges Wiedererzeugen des Geschichtlichen für die unmittelbare Gegenwart. — Diese letzte That bedurfte sowohl das römische als das deutsche Recht. War auch durch die Resultate der geschichtlichen Schule das Verständniss des römischen Rechts gewonnen, so hatte diess doch dadurch noch nicht aufgehört, für uns ein fremdes zu sein, und war noch nicht zu unserem eigenen Fleisch und Blut

geworden. Auch das deutsche Recht war in gewisser Beziehung ein fremdes geworden, indem es in der Anknüpfung an die todte Masse des römischen Rechts seine lebensvolle Verwandtschaft zu uns verloren hatte.

Um jenes Ziel zu erreichen, bedurfte es seelischer Kräfte, wie sie nur selten in der Brust eines Menschen vereint sind; es bedurfte Naturen von dichterischem und künstlerischem Vermögen, die das Angesehene nicht in mechanischer Weise überliefern, sondern als ein neues lebensvolles Gebilde, das bei aller historischen Wahrheit als ein Produkt der individuellen Kraft des Darstellers erscheint. Nicht das blosse Ahnungsvermögen des Geschichtsforschers konnte genügen, der die Thatfachen vergangener Zeiten mit allen ihren Motiven in Verbindung setzt, sondern es war eine neue schöpferische Kraft nothwendig, welche es vermochte, die in geschichtlichem Verbande schlummernden Ideen des römischen Rechts von Neuem zu erwecken und befruchtet mit den Ergebnissen deutscher Bildung und Sitte abermals zu erzeugen.

Wir preisen uns glücklich, dass uns in Savigny und Puchta vor Allen Männer gegeben worden sind, die den eben angedeuteten Beruf übernehmen und ausführen konnten. Aus ihrer deutschen Individualität, aus der Fülle ihres harmonischen Geistes, „bei dem das wissenschaftliche Vermögen nicht getrennt war vom übrigen

Haushalte der Seele“, ist das römische Recht als ein neues, als ein deutsches Recht hervorgegangen. Sollen wir die wissenschaftliche Vermittlung dieses Erfolgs analysiren, so müssen wir freilich darauf verzichten, jene unfassbaren geistigen Kräfte zu beschreiben, die überall, wo sie in Wissenschaft und Kunst wirksam sind, als etwas Ursprüngliches, als das eigentlich Productive und Geniale erscheinen; wohl aber darf darauf hingewiesen werden, wie jene Meister es verstanden, die Ideen des römischen Rechts an unsere eigenen Empfindungen anzuknüpfen und in die Strömung unseres eigenen Denkens und Fühlens hineinzuführen, und wie namentlich Puchta diesen grossen Sieg des deutschen Geistes durch das eigenthümliche System befestigte, mit dem er das römische Recht durchdrungen hat. Denn gerade dieses System, welches, obschon hervorgegangen aus unserem juristischen Denken, doch eine vollständige Beherrschung des römischen Rechtes zuliess, enthält die wahre Vermittlung des deutschen Geistes mit dem Idiom des fremden Rechtes, so dass ein Jurist aus jener classischen Periode der römischen Rechtswissenschaft, wenn er heute wiederkehrte, vor dem Räthsel der historischen Wahrheit und wiederum der völligen Entfremdung seines Rechts erstaunen müsste. So ist die Reception des römischen Rechtes erst in unserem Jahrhunderte vollendet worden

und nur dem deutschen Volke ist dieser Sieg über den Geist des Alterthums vollständig gelungen.

Hiernach kann die Stellung der Bearbeiter des einheimischen Rechts nicht zweifelhaft seyn. Es handelt sich jetzt nicht mehr um die Abwehr jener gewaltsamen Unterdrückung des deutschen Rechts durch ein unverständenes, mit roher Willkühr aufgedrängtes fremdes Recht, es handelt sich nicht mehr um die zu ihrer Zeit vollständig berechnete Opposition der Germanisten gegen die Romanisten; sie muss in unsern Tagen eben so sehr verspätet erscheinen, als eine in die Gegenwart verlegte Türkenpredigt. Vielmehr wird die Aufgabe allein die sein, den Schatz jener hohen juristischen Bildung, wie er eben charakterisirt wurde, auch für die Entwicklung des deutschen Rechtes dienstbar zu machen, und die aus unserem eigenen Volksleben hervorgegangenen Rechtsideen in gleicher Weise auszudenken, damit sie zu dem Werthe des Nationalen den Werth der geistigen und wissenschaftlichen Ebenbürtigkeit erwerben.

Ich darf jetzt dahin zurückkehren, wovon ich ausgegangen bin. Ich wollte darstellen, wie in Deutschland auch die Rechtswissenschaft allmählig zu einem Gebiete geworden ist, das gleich den anderen Wissenschaften eine unmittelbare Einwirkung des deutschen Geistes zulässt. Unsere Jurisprudenz ist nicht mehr bloß ein Wissen

des Rechtes, sondern ein juristisches Vermögen und Können, und zwar auf einer Grundlage, wie sie der eigentlichsten Natur des Rechtes entspricht. Wir haben vom römischen Rechte das spezifische juristische Denken und juristische Construiren gelernt, d. h. das juristische Beherrschen der thatsächlichen Verhältnisse des Lebens, und haben dieses selbst wieder unter den Einfluss aller jener Kräfte gestellt, die in der Fülle des deutschen Volksgeistes enthalten sind. So haben wir nach langem Ringen und Streben eine eigenthümlich deutsche Rechtswissenschaft gewonnen, die, wenn sie auch künftig mit Liebe gepflegt wird, der ihr in unseren Tagen so oft versagten Anerkennung nicht entbehren wird.



